

DS-Nr.: 96/2008

Landkreis Uckermark
Kreistagsabgeordneter: Jürgen Hoppe
Fraktion: SPD

Landkreis Uckermark Eingegangen am: 15. Juli 2008	<i>16.07.08</i> 23
<i>010</i>	

Antrag	Änderungsantr.	Anfrage
		X

bezogen auf: DS			DS-Nr.	Eingangsdatum/ Untersch.	Bl.
Antwort geben: schriftlich	X	mündlich			

1. KT	2. KA	3. FRA	4. REA	5. JHA	6. KBSA	7. ASA	Sitzt.	1. 10.09.08	2.
X						5.		3.	4.
								6.	7.

Gegenstand:

Behindertengerechte Schulen im LK/UM für die Grundschulen, Oberschulen und Gymnasien /unabhängig von der eigenen Trägerschaft)

Wortlaut:

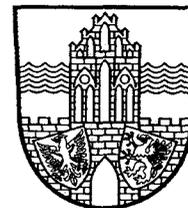
1. Ist gewährleistet, dass Schüler mit Behinderungen, wenigsten in den Städten Prenzlau, Templin, Angermünde und Schwedt, Grundschulen vorfinden, die behindertengerecht sind?
2. Wenn nicht, gibt es konkrete Bemühungen hier eine Änderung herbeizuführen?
3. Ist gewährleistet, dass Schüler mit Behinderungen, wenigsten in den Städten Prenzlau, Templin, Angermünde und Schwedt, Oberschulen oder Gymnasien vorfinden, die behindertengerecht sind?
4. Wenn nicht, gibt es konkrete Bemühungen hier eine Änderung herbeizuführen, bei den Schulen in eigener - und fremder - Trägerschaft?
5. Wie sehen die rechtlichen Bedingungen des Landes Bbg aus, wenn es um das behindertengerechte geht und das unabhängig von der Schulform und den Trägerschaften?
6. Verfügt der Landrat über eine grobe Schätzung, welcher finanzieller Aufwand im Landkreis Uckermark notwendig wäre, um den Minimalanforderungen in der Sache gerecht zu werden?

Unterschrift: 

Datum: 10.07.2008

Landkreis Uckermark

- Der Landrat -



Kreisverwaltung Uckermark Postfach 12 65 17282 Prenzlau
Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau

An alle Abgeordneten des
Kreistages des Landkreises Uckermark

Nebenstelle:

Dezernat: III
Amt/Referat: Schulverwaltungs- und
Kulturamt
Bearbeiter(in): Herr Falke
Zimmer-/Haus-Nr.: 202/9
Telefon-Durchwahl: 03984/701140
Telefax: 03984/704199
E-Mail: schulverwaltungsamt@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		40 11 00	14.08.2008

DS-Nr.: 96/2008 – Behindertengerechte Schulstandorte im Landkreis Uckermark

Sehr geehrte Damen und Herren,

gem. Brandenburgischem Schulgesetz (BbgSchulG) gibt es im Landkreis verschiedene Schulträger. Diese sind verantwortlich für die sächliche Ausstattung, wozu auch die Bereitstellung der erforderlichen Schulgebäude im entsprechenden Zustand gehört. Unter Beachtung von finanziellen Möglichkeiten der Schulträger kann insgesamt auf deutlich verbesserte Schulstandorte im Landkreis geschaut werden, wozu z. B. ebenfalls ein barrierefreier Zugang – behindertengerecht – gehört. Vor diesem Hintergrund können nachfolgende Antworten gegeben werden:

zu Fragen 1 und 2:

Im überwiegenden Teil ist dieses nach mir vorliegenden Informationen an Grundschulstandorten gewährleistet, wobei unterschiedliche Lösungsansätze zu verzeichnen sind. Entsprechend Bedarf und bei komplexeren Sanierungsarbeiten an Schulstandorten gewährleisten die Schulträger von Grundschulen zunehmend einen barrierefreien Zugang mit ergänzenden behindertengerechten Ausstattungen.

zu Frage 3:

An Oberschulen, Gesamtschulen und Gymnasien in Trägerschaft des Landkreises Uckermark ist an den Schulstandorten Prenzlau, Angermünde und Schwedt/O. sowie in Templin ab 03.11.2008 zum überwiegenden Teil ein barrierefreier Zugang gewährleistet. Darüber hinausgehende Bedarfe werden einzelfallbezogen unter Beachtung gegebener Möglichkeiten betrachtet.

Konto der Kreisverwaltung
Sparkasse Uckermark
Kto.-Nr.: 3424001391
(BLZ 170 560 60)

Telefon-Vermittlung: 03984 70-0
Internet: www.uckermark.de

Sprechzeiten
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Vom Landkreis Uckermark angegebene E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen.

zu Frage 4:

Hierzu liegen der Kreisverwaltung keine Informationen von anderen Schulträgern vor.

zu Frage 5:

Schulen als öffentliche Gebäude haben grundsätzlich eine Barrierefreiheit für Nutzer zu gewährleisten. Darüber hinausgehende behindertengerechte Gestaltungen orientieren sich am konkreten Förderbedarf im Einzelfall bzw. an einer zu erwartenden Häufigkeit der Inanspruchnahme, wodurch sich Handlungsbedarf für Schulträger ergeben kann (z. B. behindertengerechte Toilette, bedarfsbezogene Gestaltung von Möbeln, Unterrichtsmaterialien, technischer Ausstattungen u. a.). Eine zu verzeichnende Behinderung soll somit zu keiner zusätzlichen Benachteiligung im Schulalltag unter Berücksichtigung gegebener Möglichkeiten führen.

zu Frage 6:

Eine grobe Kostenschätzung liegt mir hierzu nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen



Klemens Schmitz